

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Annotationes Uber einen unlängst in Druck publicirten  
Kurtzen/ aber unrecht also genanten wahrhaftigen  
Bericht/ wie es mit der Gräfflichen Oldenburgischen  
Succession eine eigendliche Bewandnüß habe**

**Schmidt, Tobias**

**Plöen, 1673**

**VD17 VD17 23:308108Q**

**Landesbibliothek Oldenburg**

Shelf Mark: GE IX B 120

Vorwort

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1011090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1011090)



**S** ist eine alte Gewohnheit / daß die  
Beklagte vor Gerichte / wann sie ihrer Sa-  
che nicht trauen / für erst allerhand Aus-  
flüchte machen / in dem sie bald incompe-  
tentiam fori vorschützen / bald neue ter-  
mine bitten ( mit Fürwand allerhand er-  
dichteter Entschuldigungen / worümb sie  
dieses oder senes mahl nicht erscheinen kön-  
nen /) bald gültliche Handlung fürwenden / und so lang als mög-  
lich / unterhalten / alles nur ümb sich in dem ungerechten Besitz so  
viel länger zu conseruiren / und den Gegentheil mit unendlichem  
Verdruß / Schaden und Unkosten zubeladen / darmit er entweder  
der Klage müde werden / davon ablassen / oder ein geringes dafür  
nehmen möchte. Wann diese Ausflüchte nun nicht länger zulan-  
gen / und dergleichen Beklagte von dem Richter genöthiget wer-  
den / mit ihrer Nothdurfft sich näher einzulassen und zur Sentenz  
zu submittiren / da haben sie einen neuen Griff / verwirren und  
verstecken das factum so / daß sich kein Mensch darein finden  
kan / allegiren einen hauffen ungeräumte und bey den Haaren  
darzu gezogene Jura , wenden officers neugefundene Documen-  
ta für / ob schon nicht das geringste darinn enthalten / so in vor-  
gen Urkunden nicht befindlich / wiederholen einerley Ding wohl  
hundertmahl / geben ihm aber ein ander Mäntelein ümb / daß es  
etwas neues zu seyn scheinen solle / und was dergleichen inuention-  
nen mehr sind / welche ungewissenhaffte Leute vor Gerichte zu  
practiciren wissen / alles nur / ümb dem Richter die Augen zu blen-  
den / und seinen Verstand zu verwirren / ob er sich vielleicht wolle

A

ver:



2.

verführen lassen/und auff solche falsche Acta und ungerichte probata ihnen ein gut Urtheil sprechen. Endlich/wenn dieses auch nicht helfen wollen/und dessen ungeachtet wider Sie die Sentenz gefällt wird / da pfleget solcher Leute letzteres Hülfsmittel zu seyn/ das Urtheil einer nullität oder offenbahren Ungerechtigkeit zubeschuldigen / den unschuldigen Richter mit allerhand Calumnien zobeladen/und zu sagen/das Er entweder aus Unverstand/ oder Partheyligkeit dergleichen Urtheil gefällt habe. Das obiges alles wahr und nichts selkames sey / kan heutiges Tages die bekante Oldenburg- und Delmenhorstische Successions-Sache für der ganken Welt bezeugen. Dann/als das Fürstl. Haus Holstein-Gottorff in An. 1649. mit dem leztabgelebten Herrn Grafen zu Oldenburg/über das uralte Stamm- und Reichs-Lehn der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst ein unzulässiges wiederrechtliches pactum successorium ausgerichtet/auch nachmals per insignem sub-& obreptionem. wie unten mit mehrren soll berichtet werden / die Käyserl. Confirmation darüber extrahirt, und dahero zu besorgen gewesen/das sich Holstein-Gottorff unter diesem prætext und durch des Herrn Grafen partheyische connivenz/nach bey seinem Leben/ in eine heimliche possession wiederrechtlich eindringen möchte / als auch endlich pendente lite geschehen ist: So haben die nähere Agnati Holstein-Sonderburgischer Linie / & Illorum nomine weisland Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Olden/hochsel. Andenkens/sich genöthiget gefunden/über dergleichen Vorgriessen und wiederrechtlichem Unfug bey der Röm. Käyserl. Majest. ordentliche Klage zu führen / immassen dero Klaglibell den 21. Martij An. 1656. bey einem hochlöbl. Reichs-Hoff-Kath übergeben/darauf auch Process erkant/ und solches libell dem beklagten Fürstl. Haus Holstein-Gottorff communiciret worden / umb seine Antwort dargegen einzubringen. Hierauff hat Holstein-Gottorff einen terminum prorogatorium über den andern/ auch wohl



wohl auff Jahr und Tag gebeten / deswegen viel Ursachen vorschügend: Denn bald ware dessen Archiv in confusion: bald ware die Entlegenheit des Orts zu weit: bald musste es mit Densnemarck darüber communiciren / und was dergleichen mehr gewesen / wordurch es gleichwohl dahin gebracht worden / daß die Zeit bis Anno 1665. verlauffen / ehe Holstein-Gottorff seine erste Antwort oder Exception-Schrifte eingebracht / und da solche endlich an Tag came / bestunde sie abermahl in lauter Ausfluchte / enthielte eine declinatoriam fori in sich / disputirte dem Käyser die Jurisdiction. wolte die Sache vor ein imaginirtes Fürstlichen-Recht haben / sa gar den Käyser selbst in der Sache zu einer Partey machen / und andersmehr. Als aber bald darauff / nemlich den 23. Jan. diese ungereimte Exceptiones durch ein Käyserl. Interlocut als unzulässig verworffen / und Holstein-Gottorff schuldig erkant worden / auff die Klage innerhalb drey Monate sich einzulassen / verzögerte Holstein-Gottorff diese drey Monate wieder bis in den Julium hinein / und brachte da erst exceptionem inepti & obscuri libelli. nec non-illegalis cumulationis actionum herfür. Als dieselbe von Holstein-Plöden elidiret worden / stande es wieder bis auff den September An. 1666. an / ehe Gottorff mit seiner Duplica einkommen. Holstein-Plöden triplicirte hierauff / aber Gegentheil / weil die bishero gebrauchte Ausfluchte vor Gerichte nicht süglich mehr zulangen wollen / erfund ein neues Mittel die Sachen zu verzögern / suchte und erlangte eine Käyserl. Commission zu einer gütlichen Handlung / auf Chur-Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die erste Tagesart ward angesetzt auff den 4. December 1667. aber Holstein-Gottorff machte durch sein Anhalten / daß der terminus bis auff den 20. Jan. 1668. muste prorogiret werden / gegen welche Zeit man zu Lübeck zwar zusammen kam / aber vergeblich / weil die Holstein-Gottorffische Deputirte ohne rechte Vollmacht und instruction erschienen / daher sie einen terminum





zu anderwertiger Zusammenkunfft prætendirten / mit tausend-  
 fältigem Versprechen / wie schiedlich und güetlich sie sich daselbst  
 anschicken wolten. Auff interposition der Käyserl. Herren Sub-  
 delegirten wurde der terminus zu einer neuen Zusammenkunfft  
 in Hamburg gegen den 6. Maij angesetzt. Holstein-Gottorff be-  
 liebte zwar vor erst diesen terminum, verwarff ihn aber hernach  
 wieder / und machte / daß er auff den 3. Junij prorogiret wurde/  
 gegen welche Zeit man den in Hamburg zusammen kommen. Wie  
 es daselbst mit der Handlung zugegangen / und was vor schlechte  
 offernten von Holstein-Gottorff geschehen / wäre zu des Lesers  
 Verwunderung weitläufftig zuerzehlen / muß aber beliebter Kür-  
 ze halber vorizo unterbleiben. Kurz zu sagen: Holstein-Gottorff  
 bote vor sein de facto einhabendes Antheil an den Graffschaff-  
 ten 50000 Rthlr. an Holstein Plden zu bezahlen / dingete aber  
 darben hingegen andere Conditiones mit ein / welche mehr als  
 obige Post Geldes importireten. Weil denn Holstein Plden  
 auff so unbillige Conditiones nicht schliessen wollen / abrup-  
 tirte Holstein-Gottorff den 17. Jun. und bat einen neuen termi-  
 num zu ferner Fortsetzung dieser Käyserl. Commission. Ob nun  
 wohl Holstein Plden sich eiferig bemühet / diesen tergiversatio-  
 nibus fürzubauen / und aller gehörigen Orten gnugsame remon-  
 stration thate / worumb man seiner Partey eine dergleichen un-  
 zulängliche Güte / nicht länger auffstringen solte / mit Bitte dem  
 Rechte seinen Lauff zu lassen / und Holst. Gottorff anzuhalten / daß  
 es mit seiner quadruplica einkömen und zum Urtheil beschliessen  
 oder submittiren möchte / halff doch solches alles nicht / Hol-  
 stein-Gottorff wußte es so gut zu machen / daß Ihre Käyserl.  
 Mayest. die vorige Commission zur Güte auff Thur Branden-  
 burg und Braunschweig-Wolffenbüttel erneuerte / derer sich Hol-  
 stein Plden wider seinen Willen endlich untergeben müssen / da  
 enzwischen send der leztern Zusammenkunfft bey anderthalb Jahr  
 unnußlich verlauffen waren. Sintemahl erst den 13. Dec. 1669.



zu Hamburg die Tractaten auff's neue wieder angegangen / welche nachmahls bis zu ende des Aprilis anno 1670. auffgehaken / und dennoch zu letzt ohne Frucht abrupiret worden / weil Gottorff zwar zum Schein 150000. Reichsth. loco satisfactionis, vor seinen Antheil an den Graffschafften geboten / aber in Abschlag dessen entweder die Vogtey Burden an der Weser / welche laut der Rechnungen keine Siebenhundert Reichsth. trägt / von 100000. Reichsth. Capital angeben / oder einige einzele Marsch- und Bauerhöfe im Schleswigischen Herkogthum / sub onere der gemeinen Landes-Beschwerde und Gottorffischer contribution anweisen / auch sonst andere iniquissimas conditiones beneben sich pacificiren wollen. Diese drey Tagefahrten haben allerseits Partheyen mehr gekostet / als manche Graffschafft im Reich nicht werth ist / wie solches offenbar und am Tage ist. Der meiste Schaden / den Holstein-Pöden dabey gehabt / ist der Zeit Verlust gewesen / nach demmahl der Gegentheil durch diese vorgegebene Handlung den Proceß am Käyserl. Hofe gang ins stecken und es nochmahls so weit gebracht / daß Ihr. Röm. Käys. Mayest. eine abermahlige Commission zur Güte sub dato den 2. Octobr. 1670. decretiret / welche aber wegen des / zwischen Ihr. Röm. Majest. zu Dennemarck und Holstein-Pöden getroffenen particular Vergleichs nicht zum effect kommen. Als nun Gottorff gesehen / daß bey so geendertem Zustande der Sachen unter dem pretext der Güte / keine Zeit mehr zugewinnen noch mehr termini prorogatorii zuerhalten / vielweniger die Käyserl Jurisdiction ohne grosse Gefahr weiter zu disputire gewesen / ist es endlich mit seiner Antwort auff die ihm in Jun. 1667. communicirte Pödenische triplicam sub präsentato den 27. Nov. 1671. einkommen. Gleich wie es aber bey nahe fünfftehalb Jahr hierzu Zeit gehabt / also hat es auch nicht unterlassen entzwischen auff neue Wege zudencken / durch welche die Sache ins weite Feld lönte gespieler werden. Dann die Gottorffische Sachwalter





wolten voreerst nicht gestehen / daß man bis Dato zu ordentlichem gerichtlichen Schriftwechselung kommen / gaben ihre quadruplicam erst vor die Exception an/und vermeinten hierdurch den Proceß in infinitum hinaus zu spielen. Nachdemmahl aber Holstein=Olden solches mit Nachdruck abgelehnet und den 18. Mart. 1672. purè nochmals submittiret / haben J. R. Käyserl. Mayest. Holstein=Gottorff anbefohlen / gleicher gestalt sub termino trium mensium purè zu submittiren. Ob nun schon Holstein=Gottorff den 22. Sept. und also erst nach 6. Monaten seine Antwort in einem grossen Volumine von 150. Bogen endlich übergeben/wolte es doch noch nicht submittiren/ sondern sich vermeintlich noch ulteriora reserviren. Als jedoch dessen ungeachtet / diese Schrift pro submissione ex officio angenommen wurde / brauchte Gottorff einen andern Fund / wandte documenta noviter reperta für / und wolte um deswillen noch mehre Schriftwechselung haben: weil es aber nichts neues noch neugefundenes / sondern lauter bekandte nichtswürdige Dinge gewesen / hat ein hochlöbl. Reichs= Hoffrath darauff nicht reflectiret/ sondern die acta inrotuliren lassen / mit relation der selben auch angefangen und mit grossem Fleiß versehen/bis den 10. 20. Jul. jüngsthin die definitiv sententz für Holstein=Olden außgefallen/als hernach mit mehrem sol gefaget werden. Ist judicire der Leser/ ob in neuligkeit wol eine Sache gehöret worden/ da der Beklagte den k=trängten Kläger mit mehren artificiis ungerieben und das Recht so langweilig gemacht hat/als in causa præsenti sich begeben. Was sonst in meritis causæ geschehen/wie die Holstein=Gottorffische Sachwalter und Schriftverfasser das factum verwirret und verdrehet/ wie sie die angezogene Urkunden verstümmelt und ungerheimer Weise ausgedeutet / wie Sie die jura planè impertinenter & extra terminos auff ihre Seite gezogen / und in Summa nichts unterlassen / was zu Ausschmückung einer bösen Sache zu dienen pfleget / das ist offens

fens



senbahr and am Tage /nicht allein die acta im Käyserl. Berichte / sondern auch die vor Gottorff getruckte Scripta machen es notorium, als in welchen die Sache stylò tam obscurò & contortò so versteckt / verwirret und verdrehet ist / das mancher sich lieber eine grosse poenitentz solte aufflegen lassen / als aus dergleichen Schriffthen den wahren statum causæ extrahiren / welches alles kein ander Absehen gehabt / als den Richter und Leser zu verführen / das Sie den Unfug nicht mercken und von der Sachen eine bessere opinion, als Sie nicht meritiret / fassen solten. Aber der Oberste Gerechte Richter hat endlich doch über der Gerechtigkeit gehalten und es so gefüget / das / unangesehen alles Gottorffischen Einstreuens und ungegründeter Hülffreden / eine Käyserl. definitiv sententz, nach vieler Wochen deliberation, beschlossen und den 10. 20. Jul. dieses Jahrs sothanen Einhalts publiciret worden: Das denen Herzogen zu Holstein: Olden die Lebensfolge in denen Graffschafften Oldenburg und Delmeuhorst gebühre / und daherò Holstein: Gottorff condemniret werde / seinen davon ein habenden Antheil una cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non expensis, nach richterlicher Ermessigung / sub termino duorum mensium & pená decem marcarum auri, an vorhochgedachte Herzoge zu Holstein: Olden zu restituiren / wie auch / das die / anno 1649. mit dem lezt abgelebten Grafen / auffgerichte pacta successoria (deren droben gedacht /) so viel die Lehen betrifft / sambt der hierüber per sub- & obreptionem ausgewürckten confirmation, cassiret und auffgehoben werde. Als dann wider obige definitiv sententz die vormahls gebrachte Außflüchte und Verdrehung der Sache / an beklagter Seiten / nichts mehr fruchten können / sondern vielmehr selbe dadurch auff einmahl zerstöret un getödet worden / un man gleichwohl Holsteins Gottorffischer Seite vor der Welt nicht Unrecht haben wollen / so haben dessen Sachwalter nothwendig das gewöhnliche letzte remedium der convictorum, nemlich den Richter und das Urtheil

theil





theil zu calumniiren / für die Hand genommen. Dann/kann  
 war in Holstein das Käyserl. Urtheil recht bekandt worden / da  
 wurde schon zu Gottorff ein kurzer getruckter Bericht/zur infor-  
 mation von der jenigen Bewandtnus/welche es mit der Graff-  
 schafften Succession eigentlich habe / publiciret : darinnen der  
 concipient so viel unwarhaffte Dinge beybringet / Ihre Käyserl.  
 Mayest. und dero Urtheil bey den Unkündigen zu denigriren /  
 daß es dem jenigen / der die Umstände besser weiß / höchst ver-  
 wundern macht / wie einziger Mensch in so weit sich entblöden/  
 und noch vielmehr / wie ein Diener sich unternehmen könne /  
 unter seines Herren Nahmen / dergleichen ungegründete falsche  
 Dinge zu publiciren. Kurz zu sagen : die contenta obgenan-  
 ten Berichts weisen es handgreifflich / welches Geistes Kind der  
 Conciipient gewesen/und wie leicht es ihm sey/wieder wissen und  
 Gewissen etwas in die Welt hinein zu schreiben. Zwar haben  
 seine Vorgänger/so wohl in den Judicial als gedruckten Schrif-  
 ten sich ebenfals meisterlich mit figmentis zu behelffen gewußt :  
 Doch thut es dieser ihnen allen vor / als der nicht allein aus selbst  
 eignem Gehirne viel neue falscha erdichtet / sondern auch die vor-  
 rige alte figmenta ; nach dem Sie so wohl gerichtlich als  
 außser Gerichte ihnen entdeckt und wiederleget worden/ ohne alle  
 Schene / dem Leser auffs neue wieder fürstellet. Bey solcher Bes-  
 chaffenheit / damit dergleichen ausgestreuetes Unkraut bey nie-  
 mand haffte/oder einige böse Impression mache / ist eine kurze  
 Antwort nöthig befunden/in welcher man den ganszen Text obbe-  
 rührten falschen Berichts fürgestellet / und dabey an jedem Or-  
 te in aller Kürze notiret/was dem Leser zur wahren information  
 etwa möchte dienlich und nöthig seyn/mit Bitte/desselben zu Bey-  
 behaltung der Justiz und Steuer der Wahrheit/bey aller vorfal-  
 lenden Gelegenheit/ in besten sich zubediennen.

Folget





## Folget der Holstein-Gottorffische Bericht:

I.



S ist Reichs / ja Weltkündig / und daher  
weitläuffigen Ansehrens eine unnoch / daß  
die jezige Könige in Dennemarck / wie auch  
das Herzogliche Haus Gottorff / als beide  
regierende Häufere der Fürstenthümere  
Schleswig Holstein / Stormarn und der  
Ditmarschen aus dem uhralten Gräfflichen Hause Ol-  
denburg ihren ursprung und Abkommen zehlen. / In-  
massen solches nachgesetzete Genealogia biß in das dritte  
Seculum ohnstreitig verificiret.

Annotation. Hier begehet der Conciipient das erste fallum.  
Dan unter denen Descendenten des uhralten Gräfflichen Haus  
ses Oldenburg sehet Er nur die Könige zu Dennemarck und die  
Herzoge zu Holstein-Gottorff völlig: die Herzoge zu Holstein-  
Olden aber mit Ihrem Herrn Vater / weiland Herzog Joachim  
Ernst / hochsel. Gedächtnuß / läffet er aus: da doch derselbe bey  
dem Successions-Falle der nechste Agnat dieser uhralten Fami-  
lie gewesen / wie aus der zu Ende hier beygefügtten wahren Genea-  
logie wird zu ersehen / und daher abzunehmen seyn / daß Gegen-  
theil mit seiner verflümmelten Genealogie nichts anders gesucht /  
als de Vorzug des nähern gradus an Holstein-Oldenischer Sei-  
te zu vertunckeln und zu suppressiren.

### Bericht ferner:

2. Allermassen nun die verschiedentlich erfolgte Todesfälle/  
gleich

B